

# Der Enzthäler.

Anzeiger & Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.  
Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

Nr. 153.

Neuenbürg, Dienstag den 28. Dezember

1875.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. — Preis halbi. im Bezirk 2 Mark 50 Pf., auswärts 2 Mark 90 Pf. — In Neuenbürg abonniert man bei der Redaction, auswärts beim nächstgelegenen Postamt. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungspreis die Zeile oder deren Raum 8 Pf. — Je spätestens 9 Uhr Vormittags zuvor übergebene Anzeigen finden Aufnahme.

## Amtliches.

Neuenbürg.

### Bekanntmachung.

In Folge höherer Weisung werden im Nachstehenden die wesentlichsten Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 veröffentlicht und erhalten die Ortsvorsteher den Auftrag, für möglichste Verbreitung der Kenntniß dieses wichtigen Gesetzes in ihren Gemeinden Sorge zu tragen, wofür die Vertheilung der von W. Kohlhammer in Stuttgart gedruckten Zusammenstellung sich empfiehlt.

Den 23. Dez. 1875.

R. Oberamt.  
G a u p p.

Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.

#### 1) Allgemeine Bestimmungen.

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt vom 1. Jan. 1876 ab ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der tarifräßigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge aus denselben erteilt werden; im amtlichen Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren. Die zum Zweck der Taufe oder der Beerbigung, sowie über die erfolgte Eheschließung erteilten Bescheinigungen sind gebührenfrei. Den mit der Führung der Kirchenbücher oder Standesregister bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verehrigung und Verpflichtung, über die bis 1. Januar 1876 eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu erteilen.

#### 2) Geburtsregister.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft

stattgefunden hat, mündlich von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person anzuzeigen, und zwar sind zu dieser Anzeige verpflichtet: 1) der eheliche Vater; 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme; 3) der dabei zugegen gewesene Arzt; 4) jede andere zugegen gewesene Person; 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden, oder derselbe an der Erstattung der Anzeige behindert ist.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2) Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3) das Geschlecht des Kindes; 4) die Vornamen des Kindes; 5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern. Bei Zwilling- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen 2 Monaten nach der Geburt anzugeben. Wenn ein Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen, und die Eintragung erfolgt alsdann nur im Sterberegister.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am folgenden Tage bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, die dann das Weitere veranlaßt.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn der Anerkennende dasselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde abgegeben hat.

Veränderungen, welche sich nach Eintragung der Geburt in den Standesrechten eines Kindes erignen (Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, Legitimation, Adoption u. dgl.) sind auf den Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu bemerken.

#### 3) Heirathsregister.

Innerhalb des Gebiets des deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsächtig nur von dem Standesbeamten geschlossen werden.

Die religiösen Feiertlichkeiten einer Eheschließung dürfen erst nach Schließung der Ehe von dem Standesbeamten stattfinden.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig. (Reichsgesetz § 28.)

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünf- und zwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. — Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. — Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. — Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienraths stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht. (§ 29.) Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung. (§ 30.) Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29.) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebiets keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden könnten. (§ 31.)

Die Ehe ist verboten: 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; 2) zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern; 3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerchaftsverhältnis auf ehelicher oder außer-





ehelicher Geburt herrscht und ob die Ehe durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht; 4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt erziehen hat, so lange dieses Rechtsverhältnis besteht; 5) zwischen einem neuen Eheleute Geschiedenen und seinem Wiederverheiratheten. In Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig. (§ 33.)

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist. (§ 34) Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig. (§ 35.)

Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist nur nach der Genehmigung der Vormundschaft zulässig. Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden. (§ 35.)

Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesknechten und der Anwärter von einer Erlaubnis abhängig machen, werden nicht berührt. Nur die Rechtsfähigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubnis ohne Einfluß. Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Anwesenheitsnachricht oder Sicherstellung des Vermögens erfordern. (§ 38.)

Für den Abschluß der Ehe ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch von dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden.

Der Abschluß der Ehe soll ein Aufgebot vorhergehen; für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem die Ehe geschlossen werden kann. Der Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erwidrungen als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in letzterdieter Form ihre Schriftstücke und die zuzunehmende Erklärung derjenigen Personen beizubringen, deren Einwilligung gesetzlich erforderlich ist.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen: 1) In der Gemeinde: der in der Gemeinde, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben; 2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts, und wenn er seinen Wohnsitz innerhalb der letzten 6 Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes. Die Bekanntmachung ist während zweier Wochen an dem Rathhaus anzuhängen.

Das Aufgebot muß wiederholt werden, wenn seit dessen Vollzuehung 6 Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden. Eine Befreiung vom Aufgebot kann durch das K. Oberamtsgericht ertheilt werden.

Bei teichweinigter lebensgefährlicher Krank-

heit kann der Standesbeamte die Eheschließung ohne Aufgebot vornehmen.

Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei gesetzlich berechtigten Zeugen, die mit denselben und untereinander verwandt oder verwandtschaftlich sein können, nach die an die Verlobten einzeln und nach einander ertheilte Frage des Standesbeamten, ob sie erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, nach die bejahende Antwort der Verlobten und den darauf erfolgenden Freispruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verheiratete Eheleute erklärt.

Ist eine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden, so hat das Ehepaar zu veröffentlichen, daß dies auf Grund einer Urtheilsurtheil am Rande der Kirchenbücher vermerkt wurde.

4) Sterberegister.

Jeder Starke II ist verpflichtet ein rechtsfähiges Nachlassgericht im Standesbeamten des Bezirkes, in welchem der Tod erfolgt ist, nützlich anzugeben. Verpflichtet zu der Anzeige ist das Familiengericht, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnort oder Aufenthalt der Sterbefall sich ereignet hat.

Die Eintragung des Sterbefalles soll erfolgen: 1) Per- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2) Zeit, Tag und Stunde des erfolgten Todes; 3) Per- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen; 4) Per- und Familiennamen seines Ehepartners oder Vormals, daß der Verstorbenen ledig gewesen sei; 5) Per- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Ohne Genehmigung der Ortsbehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung stattfinden.

5) Fortbergsche Bestimmung.

Auf Geburts- und Sterbefälle, welche vor dem 1. Januar 1876 sich ereignet haben, aber noch nicht eingetragen sind, findet das Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgedruckten Urtheilsurtheile mit dem 1. Januar 1876 beginnt. Dies gilt auch für den Fall, wenn nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tag noch nicht eingetragen sind.

6) Strafbestimmungen.

Wer den im Gesetze vorgedruckten Anzeigepflichten nachschonnt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft. Die Strafvorschrift tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die Standesbeamten sind außerdem bestraft, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichteten Personen hierzu durch Strafen anzuhalten, welche jedoch für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 M nicht übersteigen dürfen.

Neuenbürg.

Die Ortsvorsteher

erkennen im Auftrag, die Listen der Vermögensvertheilung genau nach den Vor-

schriften der Min. Verf. v. 6. Dez. d. J. Nr. 5. 581 zu ergänzen.

Hierzu wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in Zukunft nur Forderungen unter 3 Jahren noch nicht, dagegen ältere Forderungen jeder Größe, also auch die Forderungen in die Ehe anzunehmen sind.

Den 24. Dez. 1875.

K. Oberamt. G a u p p.

Vorladung zur Schuldenliquidation.

In der Gemainschaft der verstorbenen Joseph Friedrich Schrotz, Tagelöhners Eheleute von Tiefelsberg, wird die Schuldenliquidation am

Dienstag den 28. März 1876,

Freitag, 8 Uhr

auf dem Rathhause in Tiefelsberg vorgenommen werden, wozu die Gläubiger hierdurch eingeladen werden, um entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, durch schriftliche Requisition ihre Forderungen und Vorzugrechte geltend zu machen und die Beweismittel dafür, soweit ihnen solche zu Gebote stehen, vorzulegen.

Diejenigen Gläubiger, welche weder in der Tagfahrt, noch vor derselben ihre Forderungen und Vorzugrechte anmelden, sind mit denselben, kraft Gesetzes von der Masse ausgeschlossen. Nach solchem solch Gläubiger, welche durch unterlassene Folgeleistung ihrer Beweismittel, eine weitere Verhandlung verursachen, die Kosten derselben zu tragen.

Die bei der Tagfahrt nicht erschienenen Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefassten Beschlüsse hinsichtlich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterversteigerer oder Curator, der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubiger-Ausschusses, der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Aktivprozesse gebunden. Auch werden sie bei Vorgang und Nachschvergleich als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beistehend anerkannt, wenn sie nicht vor der Tagfahrt ihre diesbezügliche Einwilligung im Voraus verweigert haben.

Neuenbürg den 24. Decbr. 1875.

Königl. Kreisverwaltungsamt. Bömer.

K. Oberamt, Stadt Neuenbürg.

Vorladung zur Schuldenliquidation.

In der Gemainschaft des Karl Dietzelmann, Panners von Birkenfeld wird die Schuldenliquidation am

Dienstag den 28. Februar 1876

Freitag, 9 Uhr

auf dem Rathhause in Birkenfeld vorgenommen werden, wozu die Gläubiger hierdurch eingeladen werden, um entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, durch schriftliche Requisition ihre Forderungen und Vorzugrechte geltend zu machen und die Beweismittel dafür, so weit ihnen solche zu Gebote stehen, vorzulegen.





Diejenigen Gläubiger, — mit Ausnahme nur der Unterpfindsaläubiger — welche weder in der Tagfahrt noch vor derselben ihre Forderungen und Vorzugsrechte anmelden, sind mit denselben kraft Gesetzes von der Masse ausgeschlossen. Auch haben solche Gläubiger, welche durch unterlassene Vorlegung ihrer Beweismittel, und die Unterpfindsaläubiger, welche durch unterlassene Liquidation eine weitere Verhandlung verursachen, die Kosten derselben zu tragen.

Die bei der Tagfahrt nicht erschienenen Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefassten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger oder Sachanwalt, der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubiger Ausschusses, sowie, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 27 des Exek.-Ges. vom 13. Nov. 1855, bezüglich der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Aktprozesse gebunden. Auch werden sie bei Vora- und Nachlassvergleichen als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten angenommen, wenn sie nicht vor der Tagfahrt ihre diesfällige Einwilligung im Voraus verweigert haben.

Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs, welcher am

25. Februar 1876,  
Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhause in Birkenfeld vorgenommen werden wird, wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfind versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfindern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zur Beibringung eines besseren Käufers vom Tag der Liquidation an und wenn der Verkauf erst nach der Liquidation vor sich geht, vom Verkaufstage an.

Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Neuenbürg, den 17. Dez. 1875.  
Kgl. Oberamtsgericht.  
Hömer.

Revier Calmbach.

**Stammholz- & Stangen-Verkauf.**

Montag, den 10. Januar,  
Nachmittags 1 Uhr.

auf dem Markthaus zu Calmbach aus dem Jörgenteich und Eyachthalde:

3413 Stämme Lang- u. Sägholz  
mit 3489 Fm.  
1 Erche mit 0,72 Fm.,  
29 Paustangen.

Calmbach.

**Beifuhr-Akkord**

von ca. 100 Cbm. Kalksteinen von der Station Rothenbach auf den Eyachthalweg am Donnerstag, den 4. t. M.,

Vormittags 12 Uhr,

auf der Revieramtskanzlei.

Den 24. Dezember 1875.

R. Revieramt.

Revier Wildbad.

Die über den Staatswald Meistern nach Wildbad führende sogen. „Gefelstaig“ kann wieder passirt werden.

Wildbad, den 20. Dezember 1875.  
R. Revieramt.

Feldrennach.

Auf der Straße von Neuenbürg hieher wurde ein

**eiserner Sperrtrog**

gefunden und übergeben, welchen der rechtmäßige Eigentümer innerhalb 8 Tagen gegen Kosten der Einrückungsgebühr in Empfang nehmen kann, widrigenfalls zu Gunsten des Finders erkannt wird.

Den 26. Dez. 1875.

Schaltbeiß Schönthaler.

**Privatnachrichten.**

Altenstaig.

Zum

**Abschied**

des Herrn

Oberförsters Gottschick

ladet dessen Freunde und Bekannte auf

Donnerstag den 30. Dezember

Abends 6 Uhr

in den Gasthof zum Stern hier

freundlichst ein.

Jorstmeister Herdegen.

Vietigheim.

**Säg- und Oelmühle Verkauf.**

Alter und Kränklichkeit meiner Frau veranlassen mich, genannte Werke, die nach erlittenem Brand im Jahre 1867 mit eichenen Stockwänden neuerbaut und zweckmäßig eingerichtet wurden, sammt schöner und geräumiger Doppelwohnung vis-à-vis, dem Verkauf einzeln oder im Ganzen anzusehen.

Die Oelmühle, der noch mehrere Werke, namentlich eine in der Gegend mangelnde Schleifmühle angehängt werden können, hat hydraulische und Holländerpresse.

Die Sägmühle hat an einem eisernen Wasserrad 2 gewöhnliche Gänge in Niemen.

Beide haben sehr umfangreiche Lokaltäten und Lagerplätze, daß sie jeder Ausdehnung des Betriebs en gros & en detail fähig und würdig sind.

Ein Brennholzhandl mit Sägerei verbunden, müßte bei direktem Einlauf bis zu 1000 Meß einen schönen Nutzen gewähren, nicht minder ein Streifenland.

Hier werden jährlich über 1000 Stämme Paulholz verarbeitet, und die beiden Fabriken, mit denen ich lebhaft verkehre, brauchen jährlich für ca. 14,000 fl. Schnittwaaren.

Da der hiesige lebhafteste Holzverkehr und das empfehlende Resultat meiner 40.

jährigen Betriebsperiode im Ensthal bekannt sind, so lade ich ganz einfach Liebhaber, die ein für alle Zeiten rentables Establishment wollen, zu geistlicher Einsicht und Prüfung in loco höflichst ein.

F. Leo.

Altenstaig.

Die Geschwister Maier verkaufen am Freitag, den 31. d. M., Vormittags 10 Uhr

in der Sonne in Göttingen aus ihrem Kirwald, Markung Götte folgen

163 Stämme bereits gefälltes Holz, meistens zu Äggholz geeignet, ca. 50 Rm. Schriter- u. Prugelholz, 25 Rm. Reisprügel und 800 Flehweiden.

Die Abfuhr ist gütlich und wird auf Verlangen Waldschütz Haist das Holz vorzeigen.

Liebhaber sind freundlichst eingeladen.

**Haut & Zahne**

werden verhäut und gesund erhalten durch die vorzügliche

**Kampher-Toilette-**

**& Kampher-Zahnpaste,**

gefertigt nach Angabe des Herrn Dr. Misinger von Osterberg-Gräter, Stuttgart empfiehlt

**Carl Mahler**

Seifenfäbrik

Neuenbürg.

Arnbach.

**Heidelbeer- & Himbeergeist  
Kirschen- & Zwetschenwasser,  
Hefen- Frucht- & Trester-  
Brauntwein**

in reiner und abgelaugter Waare empfiehlt  
Ochser zum Ochsen.

Neusäß.

**430 Mark**

werden aus der Gemeindereserve gegen gesetzliche Sicherheit ausgeliehen.

Den 22. Dez. 1875.

Gemeindereserveverwalter Knöllner.

Ottenshausen.

**857 Mark**

Pflegschaftsgeld liegen zum Ausleihen parat bei

Philipp Wanner.

**Haupt-Linderungs-Mittel**

gegen Husten & Kriseerkeit

sind die so beliebten

**Fichtennadel-Bonbons,**

das Packchen von 10 Stücken

haben in

Neuenbürg bei Fr. Beyer.

Höfen bei E. Bodamer.

Calmbach bei Chr. Barth, Lorenz Sohn.





# Original-amerik. HOWE-NÄHMASCHINEN.

Einem geehrten Publikum von Pforzheim und Umgebung erlauben gefälligst mitzutheilen, daß wir unter dem heutigen Datum dem Herrn A. Tränklein, Mechaniker, am hiesigen Orte den Verkauf unserer Original-Maschinen übertragen haben und sehen einem gefälligen Zuspruch mit Vergnügen entgegen.

Die **Howe-Nähmaschinen** sind die besten und billigsten der Welt und verkaufen wir im Jahre 1874 laut offiziellem Nachweis 157,336 Maschinen: Es gibt wohl keinen besseren Beweis für deren Güte und Leistungsfähigkeit als den großen Absatz, welcher sich tagtäglich noch steigert.

Garantie 5 Jahre und Zahlungs erleichterung.

## The Howe-Machine Co. of New-York.

Auf Obiges bezugnehmend, erlaube ich mir einem geehrten hiesigen Publikum mein best assortirtes Lager echt amerikanischer **Original-Howe-Maschinen** zu empfehlen und sehe geneigtem Zuspruch entgegen. Mein eifrigstes Bestreben wird sein, nur reell und billig zu bedienen.

Reparaturen an Nähmaschinen werden schnell und billig besorgt.

Pforzheim, im November 1875.

Achtungsvoll

## A. Tränklein, Mechaniker.

Im Verlage der J. B. Meyle'schen Buchhandlung in Stuttgart erschien und ist in Wildbad in der Buchhandlung von Gustav Gase vorrätzig:

### Medicinal-Care

#### für das Königreich Württemberg.

Königl. Verordnung vom 4. Novbr. 1875 nebst Bekanntmachung des Medicinal-Collegiums vom 9. Novbr. 1875, betr. die Tage für einzelne ärztliche Verrichtungen.

Geh. Preis 60 S

### Das Reichsgesetz

über die

### Beurkundung des Personenstandes

und die

### Schließung

nebst den Ausführungsbestimmungen für Württemberg.

Handausgabe mit gemeinverständlichen Anmerkungen, Einleitung und Sachregister. Geh. Preis 1 M. 20 Pf.

### Ein Dienstmädchen

das etwas kochen und die sonstigen häuslichen Arbeiten versehen kann findet bei 140 M. Lohn sofort Stelle in Pforzheim bei Frau Emma Spahn

Louisenplatz Nr. 114.

Meinen

### Hausantheil

in Neuenbürg an der Hainerteige lege ich dem Verkauf aus, bestehend im unteren Stock Keller und Platz zu einem Geschäftshaus, den 2. Stock ganz und die halben Speicher, ferner im Nebengebäude mit Remise und Stallung und den dabei befindlichen Garten. Kaufslustige wollen sich wenden an

Jacob Kuch in Brödingen.

Auch verkauft derselbe 60 Ztr. gut eingebrachtes blau

### Kleeheu.

D o b e l.

Demjenigen, der im Lamm in Schildberg sich gewisser Aeußerungen über mich

bedient hat, möchte ich rathen, in seinen Aeußerungen künftig vorsichtiger zu sein. Mit demselben würde ich jedoch anders verkehren, wenn er nicht früher schon die Säue gehütet hätte.

Gemeinderath Hummel.

### Kronik.

#### Deutschland.

#### Gegenwart.

Der deutsche Reichstag ist schon am 18. Dezbr. in die Weihnachtsferien gegangen, um am 19. Januar zu einer kurzen Session wieder zusammenzutreten. Die Abgeordneten haben übrigens in letzter Zeit mit großer Schnelligkeit gearbeitet. Die hauptsächlichsten letzten Verhandlungen und Beschlüsse sind folgende: Der Schulze'sche Diätenantrag wurde auch in 3ter Lesung mit großer Mehrheit genehmigt, ebenso der Gesetzentwurf betr. Festsetzung des Haushaltsplans für Elsaß-Lothringen pro 1876; das Gesetz betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes, welches bestimmt, daß die Einhaltestücke deutschen und österreichischen Gepräges bis zur Aufhefung nur noch an Stelle der Reichsilbermünzen zu 3 M. in Zahlung anzunehmen sind, in 1ter, 2ter und 3ter Verathung; ebenfalls in 2ter Verathung der Etat der kaiserlichen Marine für 1876 auf Grund des Berichtes der Budgetkommission, welche bekanntlich einige Streichungen vorgenommen hatte. Ferner wurde der Reichshaushaltsetat definitiv genehmigt. Von den damit in Verbindung stehenden beiden Steuergesetzen wurde die Börsensteuer verworfen, das Brauenergesetz unter Verwerfung der Erhöhung sowie das Gesetz betr. Aufnahme einer Anleihe zu Telegraphenzwecken aber genehmigt. Auch die 3 Gesetze über die Wahrung der Urheberrechte an Werken der bildenden Kunst, an Mustern und Modellen und über den Schutz von Photographien wurden in der Commissionsfassung mit einigen Zusatzanträgen definitiv acceptirt. Die wichtigste der jüngsten Verhandlungen fand aber schon am 14. Dez. statt. Wir meinen die 2te Verathung derjenigen Artikel der Strafrechtsnovelle, welche nicht an eine Commission verwiesen worden waren. Bei dieser Gelegenheit plakten die Geister wieder

einmal heftig aneinander; auf der Regierungsseite betonte man das praktische Bedürfnis der vorgeschlagenen Verschärfung der straflichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, während die liberale Seite des Hauses viele derselben als mit den Forderungen der Wissenschaft und der Freiheit in Widerspruch stehend hinstellte. Die sogen. politischen Paragraphen, welche gegen das freie Diskussionsrecht, die Press-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit gerichtet sind, wurden verworfen. Eine Spannung zwischen Regierung und Volksvertretung aber entstand in Folge dieser Meinungsverschiedenheiten nicht. Die Regierung findet sich in echt constitutioneller Weise darein, obgleich sie von der Berechtigung ihrer Forderungen nach wie vor überzeugt ist, — ein Fortschritt, der nicht hoch genug veranschlagt werden kann. — Die Strafgesetznovelle wird im Januar jedenfalls um einige Bestimmungen bereichert werden. Anlaß dazu gibt der grauenerregende Unfall in Bremerhaven. Es steht fest, daß der Unmensch Thomas sein gut verführtes Schiff „Mosel“ auf hoher See mit Mann und Maus in die Luft fliegen lassen wollte. Allein der Versuch zu diesem Verbrechen kam nicht zur Beendigung. Die Explosion in Bremerhaven, welche mehr als hundert Menschenleben vernichtete und viele Andere zu Krüppeln machte, fand nicht durch seine direkte Schuld, ja, gegen seinen Willen statt, sie fand statt beim Ausladen des Sprengstoffes (Dynamit), der in die unteren Räume des Schiffes gebracht und dort später erst seine Dienste thun sollte. Nach unserem Strafgesetze nun könnte dieser furchtbare Verbrecher nur wegen fahrlässiger Tödtung und wegen unbeeideten Versuches zur Begehung eines Verbrechens, also mit höchstens 15 Jahren Gefängnis, bestraft werden. Das ist jedenfalls eine Schwäche unseres Strafgesetzbuches, die im Namen des öffentlichen Gerechtigkeitsgefühles geändert werden muß. Auch wird der Unglücksfall in Bremerhaven wohl die Folge haben, daß strenge Bestimmungen über die Fabrication, die Aufbewahrung, den Verkauf und die Anwendung des Dynamits erlassen werden, Bestimmungen, welche der Regierung die Controle über den ganzen Dynamithandel und Verbrauch in die Hände geben. Nur so kann ähnlichen Verbrechen und Unfällen gesteuert werden.

#### Württemberg.

Seine Könialiche Majestät haben vermöge höchster Entschlieung vom 23. Dez. die erledigte Stelle des zweiten Beamten bei dem Oberamt Neuenbürg dem Bewerber derselben, Regierungsreferendar erster Klasse Bick, mit den Dienstrechten eines Amtmanns gnädigst zu übertragen geruht.

#### Frankfurter Course vom 24. Dezbr. 1875.

Geldsorten.	M.	S.
Doppelte Pistolen . . . . .	16	50—
Pistolen . . . . .	16	40—
Holländ. 10 fl. Stück . . . . .	16	65—
Dutaten . . . . .	9	46—51
al marko . . . . .	9	52—57
20-Frankenstücke . . . . .	16	18—22
do. in 1/2 . . . . .	16	18—22
Englische Sovereigns . . . . .	20	28—33
Ruß. Imperiales . . . . .	16	65—70
Dollars in Gold . . . . .	4	16—19

